
Satzung
des Kreises Herzogtum Lauenburg
zur Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien
Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des Bildungs- und Teilha-
bepaketes nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom - Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein (GVOBl.) Seite ff. – und § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 22.09.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Der Kreis Herzogtum Lauenburg (nachfolgend bezeichnet als „Kreis“) überträgt die Durchführung der ihm als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe obliegenden Aufgaben nach § 6b BKGG auf die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (nachfolgend bezeichnet als „Gemeinden“) zur Entscheidung im eigenen Namen.
- (2) Die Übertragung umfasst auch
 - die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung von Verwaltungsakten nach den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X),
 - die Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen im Sinne des SGB X.
- (3) Mit Zustimmung des Kreises können die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben in tatsächlicher Bearbeitung von den Gemeinden auch im Rahmen entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen den Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden.

§ 2

- (1) Die Gemeinden erfüllen die Ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung dieser Aufgaben.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach § 6b BKGG und eines einheitlichen Verfahrens kann der Kreis Vorgaben machen, Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.
- (3) Der Kreis behält sich vor,
 - die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung in Hinblick auf deren Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen
 - im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 3

Die Gemeinden entscheiden nach den für Ihre Selbstverwaltungsaufgaben geltenden Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die in Wahrnehmung der nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben entstanden sind.

§ 4

- (1) Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die Ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Bei Bedarf erhalten sie auf schriftliche Anforderung Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen.
- (2) Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Transferaufwendungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG unter Abzug der nach Abs. 1 geleisteten Betriebsmittelvorschüsse.
- (3) Zur Abgeltung der Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) für die Durchführung der übertragenen Aufgaben erhalten die Gemeinden vom Kreis den vollen Anteil der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II, der auf die Verwaltungskosten für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für den Rechtskreis § 6 BKGG entfällt.
Für die Verteilung wird der Anteil der Bundesbeteiligung geteilt durch die Gesamtzahl der berechtigten Antragsteller für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG – stichtagsbezogen zum 31.12. des Jahres.
Ein Fall ist eine leistungsberechtigte Person; erhält sie mehrere Bildungs- und Teilhabeleistungen bleibt es ein Fall.
- (4) Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis festgelegt.
- (5) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden Leistungen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgabe hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 5

Die Gemeinden führen bezüglich der Ihnen nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben folgende differenzierte Buchungen nach Leistungsarten gem. § 28 Abs. 2bis 7 SGB II durch:

- Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten getrennt nach KiTa, Schule
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Teilhabeleistungen
- Mittagsverpflegung für Hortkinder nach § 28 Abs. 6 SGB II i.V.m. der Übergangsregelung des § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II separat.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Ratzeburg, 28.09.2011


Kreis Herzogtum Lauenburg 28
Der Landrat

The seal is circular with the text "KREIS HERZOGTUM LAUENBURG" around the perimeter. In the center is a coat of arms featuring a crown on top of a shield with various heraldic symbols.